

B 1-14. 16.
B 1-23. 11. 15.



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 29. Juni 1967**

2791. Baulinien. Am 24. Januar 1967 ersuchte der Gemeinderat Affoltern a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Dezember 1965 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Tannholzstrasse III. Kl., Teilstück Mettmenstettenstrasse bis Hasenbühlweg. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 20. Januar 1967 sind gegen den am 14. Dezember 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Die eingereichten Rekurse wurden zurückgezogen.

Die Tannholzstrasse III. Kl. in Affoltern a. A. verbindet die Mettmenstettenstrasse, Hauptverkehrsstrasse S, I. Kl. Nr. 1 b, mit dem Quartier Tannholz. Gegenstand der Vorlage bildet das 150 m lange Teilstück von der Mettmenstettenstrasse bis zum Hasenbühlweg. Der Bedeutung der Strasse entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Auf die Abschrägung der Baulinien bei der Einmündung in die Mettmenstettenstrasse wurde verzichtet, weil die Uebersicht genügend gewährleistet und gemäss den Erläuterungen zur Vorlage überdies damit zu rechnen ist, dass diese Einmündung später aufgehoben wird. Im übrigen gibt die Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Affoltern a. A. vom 8. Dezember 1965 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Tannholzstrasse III. Kl., Teilstück Mettmenstettenstrasse bis Hasenbühlweg, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A. unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Juni 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.



Rasquillo